

Stand: Juli 2017

**VERBAND FÜR DIE OBERFLÄCHENVEREDELUNG VON ALUMINIUM E.V.
(VOA)**

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

Tel. 089 / 5517 8670, Fax - / 5517 8675

E-mail: info@voa.de

Internet: www.voa.de

VEREINS - SATZUNG



Inhalt	Seite
1. Name, Sitz, und Geschäftsjahr	3
2. Zweck des Verbandes	3
3. Mitgliedschaft	3
4. Rechte der Mitglieder	4
5. Pflichten der Mitglieder	5
6. Beendigung der Mitgliedschaft	5
7. Organe des Verbandes	6
8. Mitgliederversammlung	6
9. Vorstand	8
10. Geschäftsführung	9
11. Technische Kommission	10
12. Prüfausschüsse	10
13. Finanz- und Beitragswesen	11
14. Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes	11
15. Inkrafttreten	12

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Unter dem Namen „Verband für die Oberflächenveredelung von Aluminium“, nachstehend kurz Verband genannt, besteht ein Verein mit dem Sitz in München. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Verbandes

- 2.1 Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zu wahren und zu fördern; darüber hinaus die Mitglieder in allen fachlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.
Zur Erfüllung dieser Aufgabe vertritt er die allgemeinen und ideellen Gesamtinteressen der Mitglieder gegenüber behördlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen, unterbreitet den zuständigen Stellen Vorschläge für seine Fachgebiete und erteilt Auskünfte.
- 2.2 Zusätzliche Verbandsaufgabe ist der gesamte Bereich der Qualität. Der Verband kann Qualitätsrichtlinien entwerfen, ausgeben und überwachen bzw. die Überwachung sicherstellen. Dies können eigene Richtlinien sein oder Generalizenzen sowie Regelwerke anderer Organisationen.
- 2.3 Bei der Prüfung und Klärung technischer Fragen kann der Verband mit einschlägigen Forschungsinstitutionen zusammenarbeiten.
- 2.4 Zur Schulung von technischem Personal seiner Mitgliedsfirmen organisiert der Verband im Bedarfsfalle Schulungskurse oder sonstige Weiterbildungsmaßnahmen.
- 2.5 Der Verband ist unpolitisch; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er hat keine markt- und preisregulierenden Aufgaben.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verband hat Ordentliche Mitglieder (3.2) und Fördermitglieder (3.3).

- 3.2 Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jedes in das deutsche Handelsregister eingetragene Unternehmen werden, das gewerbsmäßig auf den Gebie-

ten der Anodischen Oxidation und/oder der Beschichtung bzw. Lackierung und/oder der Entlackung von Aluminium und anderen Werkstoffen tätig ist.

Über die Zulassung von ausländischen Unternehmen zur Mitgliedschaft beschließt der Vorstand nach eigenem Ermessen.

3.3 Fördermitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Anerkennung durch den Vorstand ein berechtigtes Interesse an dem Zweck des Verbandes (2.) hat.

3.4 Aufnahmeverfahren

Für das Aufnahmeverfahren von Ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern gilt:

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle zu richten und vom Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Antrag muss eine Verpflichtungserklärung über die Anerkennung des gesamten Satzungswerkes enthalten, mit einer Anerkennungserklärung.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von 6 Wochen Einspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

3.5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen verliehen werden.

Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Sie leisten keine Beiträge.

4. Rechte der Mitglieder

4.1 Alle Ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte; insbesondere haben sie das Recht

- 1) an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen
- 2) in die Ämter des Verbandes gewählt zu werden
- 3) die Verbandseinrichtungen zu benutzen.

4.2 Fördermitglieder werden zu den Veranstaltungen des Verbandes - ausgenommen solche, die nur für Ordentliche Mitglieder bestimmt sind - als Gäste eingeladen.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand des Verbandes gewählt werden, jedoch als Beisitzer in den Vorstand berufen werden.

Die Zusammenarbeit mit den Fördermitgliedern, insbesondere auch die Höhe der zu entrichtenden Beiträge, regelt der Vorstand.

5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende gleiche Pflichten:

- 1) den Zweck des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- 2) die Bestimmungen der Satzung des Verbandes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen;
- 3) jede Änderung in der Person der Inhaber oder der verantwortlichen Leiter der Unternehmen der Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben;
- 4) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten;
- 5) die vom Verband für die Erfüllung seiner Zwecke in Übereinstimmung mit der Satzung für notwendig erachteten Auskünfte wahrheitsgetreu und pflichtgemäß zu erteilen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, die schriftlich gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere
 - a) wenn das Mitglied das Ansehen des Verbandes oder seiner Organe gröblich schädigt,
 - b) wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - c) wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet,
 - d) wenn nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gläubigerversammlung im Berichtstermin gemäß §§ 156, 157 InsO nicht die Fortführung des Mitglieds beschließt, sowie bei Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses,

- e) wenn das Mitglied den rechtskräftigen Beschluss auf Liquidation gefasst hat, mit dem Zeitpunkt des Beschlusses.
- 6.3 Der Ausschluss kann nur auf Grund eines vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses erfolgen. Nach Zustellung des Beschlusses kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 6.4 Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.
- 6.5 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes - auch nicht anteilig - sowie auf Rückerstattung von Einzahlungen. Nicht bezahlte Beiträge sind zu entrichten.

7. Organe des Verbandes

7.1 Die Organe des Verbandes sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Technische Kommission
- 4) der Prüfausschuss
- 5) die Geschäftsführung

7.2 Die Mitglieder der Organe des Verbandes sowie Mitglieder von Ausschüssen (gemäß nachstehend Abschnitt 11) sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gemachten Unterlagen und Erkenntnisse Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Ihre Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher auf schriftlichem oder auf elektronischem Weg unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge und gegebenenfalls Umlagen
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes
- d) Wahl des Rechnungsprüfers (alle 4 Jahre)
- e) Genehmigung der letzten beiden Rechnungsabschlüsse
- f) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung

- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung über Einsprüche gem. § 3 Ziff. 3.4, 4. Absatz und § 6 Ziff. 3
- k) Beschlussfassung über solche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr zu diesem Zweck vom Vorstand übertragen werden.

8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Grundes jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

8.3 Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es ist berechtigt, schriftlich Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen, sofern diese Anträge mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind.

Anträge auf Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes betreffend, sind schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, an den Vorstand zu richten.

Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen oder den Mitgliedern schriftlich als Ergänzung zur Tagesordnung unverzüglich nachzureichen. Die Mitglieder müssen noch vor der Mitgliederversammlung von weiteren Anträgen zur Tagesordnung schriftlich Kenntnis erlangen.

8.4 Verspätet eingegangene Anträge sind nur dann zur Erörterung auf der Mitgliederversammlung zugelassen und zu behandeln, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung hiermit einverstanden ist.

8.5 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die des die Versammlung leitenden Stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst werden.

8.6 Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichtes oder einer anderen Behörde veranlasst werden, kann der Vorstand vornehmen, ohne eine Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.

8.7 Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ist beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- 8.8 Die Übertragung des Stimmrechtes eines abwesenden Mitglieds ist zulässig, ein Mitglied darf das Stimmrecht höchstens für 3 abwesende Mitglieder ausüben.
- 8.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand hat alle Entscheidungen und Handlungen vorzunehmen, um den Zweck des Verbands zu verwirklichen. Er hat die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen termin-, frist- und formgerecht einzuberufen. Gegenüber der Mitgliederversammlung hat er Auskunftspflicht. Der Vorstand prüft alle Beschlüsse auf Wirksamkeit, erfüllt die vertraglichen Verpflichtungen des Vereins und setzt die Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten durch.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter sowie mindestens weiteren drei, höchstens jedoch weiteren elf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann während der Amtszeit des Vorstands in den Grenzen von Satz 1 weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Die Mitgliedschaft der nach Satz 2 berufenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstands.
- 9.3 Der Fachverband Aluminiumhalbzeug im Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V. (GDA) ist berechtigt, zwei Repräsentanten aus seinen Führungsgremien in den Vorstand zu entsenden.
Ziff. 9.4 gilt entsprechend.
- 9.4 Zu den Mitgliedern des Vorstandes können nur Personen gewählt werden, die als Inhaber, geschäftsführende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen oder Technische Leiter eines Mitgliedsunternehmens tätig sind.
- 9.5 Der Vorstand kann aus dem Kreis der Fördermitglieder bis zu vier Beisitzer berufen. Die Berufung oder Abberufung ist an keine Frist gebunden.
- 9.6 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben 4 Jahre bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.7 Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- 9.8 Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. .
- 9.9 Der Vorsitzende kann den Vorstand jederzeit zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Die Einberufung ist von der Geschäftsführung mindestens 4 Wochen vor Sitzungstermin mit Angabe des Zeitpunkts, des Sitzungsorts und der Tagungsordnung vorzunehmen.

- 9.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sollte die Hälfte seiner Mitglieder nicht anwesend sein, ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. 9.9 Satz 3 gilt entsprechend. Die neue Vorstandssitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
- 9.11 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Beschlüsse des Vorstandes können auf Veranlassung des Vorsitzenden oder der Stellvertreter auch schriftlich, fernschriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden.
- 9.12 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
- 9.13 Der Vorstand entscheidet nach der Empfehlung der Technischen Kommission über die Gültigkeit der Prüf- und Qualitätsrichtlinien des Qualitätszeichens QUALISTRIP.
- 9.14 Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Verleihung und den Entzug des Rechts zum Führen eines Qualitätszeichens nach Maßgabe der für die Verleihung oder den Entzug vorgesehenen Regelungen der Qualitätsorganisationen.
- 9.15 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Beauftragung von neutralen Prüfinstituten zur Durchführung von Fremdüberwachungsprüfungen.
- 9.16 Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.

10. Geschäftsführung

- 10.1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes und zur Verwaltung des Verbandsvermögens wird eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers eingerichtet.
- 10.2 Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Zustimmung dessen übriger Mitglieder bestellt. Er führt die laufenden Verbandsgeschäfte unparteiisch nach den Weisungen des Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung nach denen der Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.3 Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.

- 10.4 Der Geschäftsführer kann vom Vorstand mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Verbandes beauftragt werden.
- 10.5 Der Geschäftsführer ist berechtigt, das zur Erledigung der Verbandsgeschäfte erforderliche Personal einzustellen und gegebenenfalls zu entlassen. Das Personal empfängt seine Weisungen durch ihn.

11. Technische Kommission

- 11.1 Die Technische Kommission (nachfolgend **TK**) arbeitet und betreut alle technischen Fragen mit Bezug auf Produkte und Prozesse der Oberflächenveredelung von Aluminium sowie die ihr vom Vorstand gestellten Aufgaben.
- 11.2 Zu den Aufgaben der TK zählt die Einrichtung und Überwachung der Prüfausschüsse und der Arbeitsgruppen.
- 11.3 Die TK besteht aus dem Leiter der TK, dessen Stellvertreter sowie den Sprechern der Prüfausschüsse sowie weiteren Mitgliedern.
- 11.4 Die Mitglieder der TK werden vom Vorstand benannt.
- 11.5 Der Leiter der TK berichtet dem Vorstand.
- 11.6 Die TK wird zu ihren Sitzungen vom Leiter der TK oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Zeitpunkts, des Sitzungsorts und der Tagungsordnung einberufen. Sie ist auch auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
- 11.7 Die TK beschließt mit einfacher Mehrheit bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der TK.
- 11.8 Über die Sitzungen der TK ist ein Protokoll anzufertigen.

12. Prüfausschüsse

- 12.1 Ein Prüfausschuss (nachfolgend kurz **PA** genannt) wird benötigt und eingerichtet, wenn der Verband als Lizenzgeber für ein Qualitätszeichen auftritt. Für jedes Qualitätszeichen wird von der TK ein eigener PA eingerichtet.
- 12.2 Jeder Prüfausschuss besteht aus seinem Sprecher, dessen Stellvertreter, dem für die Fremdüberwachung Beauftragten, sowie aus mindestens einem weiteren Mitglied.
- 12.3 Der für die Fremdüberwachung Beauftragte steht dem PA beratend zur Verfügung und ist nicht stimmberechtigt.

- 12.4 Die Mitglieder des Prüfausschusses werden - vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder benannt, außer dem für die Fremdüberwachung Beauftragten.
- 12.5 Die Amtsdauer der Mitglieder des PA beträgt 4 Jahre.
- 12.6 Grundsätzliche Aufgabe des Prüfausschusses ist es, alle technischen Fragen der Qualitätszeichenverleihung, der Qualitätssicherung und -prüfung zu bearbeiten, sowie der TK Verbesserungsvorschläge für die Vorschriften, einschließlich Durchführungsbestimmungen zu unterbreiten.
- 12.7 Im Besonderen obliegt es dem Prüfausschuss, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, wem das Recht zur Nutzung des Qualitätszeichens eingeräumt oder entzogen werden soll.
- 12.8 Jeder PA wird zu den Sitzungen vom Sprecher des PA bedarfsweise, jedoch mindestens einmal pro Jahr einberufen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist das betreffende PA-Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 12.9 Über die Sitzungen des PA ist ein Protokoll anzufertigen.

13. Finanz- und Beitragswesen

Zur Deckung der Kosten für die laufenden und außerordentlichen Ausgaben des Verbandes werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Aufbringungsart die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

14. Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes

- 14.1 Das Recht, die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes zu beantragen, steht dem Vorstand sowie den Verbandsmitgliedern zu; im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder gestellt wird.
- 14.2 Anträge auf Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht und sämtlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Auflösungsversammlung bekanntgegeben werden.
- 14.3 Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung, die über die Auflösung oder Verschmelzung beschließt, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Ansehung der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- 14.4 Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Liquidatoren die Mitglieder des amtierenden Vorstandes, sofern nicht in der Auflösungsversammlung etwas anderes beschlossen worden ist.
- 14.5 Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen des Verbandes ist entsprechend dem Beschluss der Auflösungsversammlung zu verwenden.

15. Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung, frühestens aber am 01.07.2017 in Kraft.